

Austauschseiten

zur Anlage 1 der Beschlussvorlage: BV/0781/2018 - 1. Änderung der „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ - resultierend aus dem ASBKS am 07.11.2018 (Die Änderungen sind **rot** dargestellt)
- zur HA-Sitzung am 15.11.2018; zur StVV-Sitzung am 22.11.2018

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

1. Änderung der „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“

Artikel 1

Änderung der „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“

Die „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ vom 28.11.2016 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 21.12.2016, Jahrgang 24, Nr. 12, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 2.1.1 wird nach der Angabe „- weitere Sportangebote“ das Wort „und“ gestrichen und die Angabe „werterhaltende bzw. wertsteigernde Maßnahmen und“ eingefügt.
2. Nach Punkt 2.2.8 wird folgender Punkt 2.2.9 eingefügt:
„2.2.9 Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen
Gefördert werden können insbesondere:
 - Bauvorhaben, die zur Werterhaltung oder Werterhöhung der Sportstätten beitragen,
 - die Beschaffung von notwendigen Gegenständen und Geräten zur Pflege und Erhaltung von Sportstätten und
 - die Anschaffung von Sportausstattung, die der direkten Sportausübung dient.

Ausgeschlossen sind Förderungen, die

- nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen
- ausschließlich vereinsinterne Bedarfe darstellen
- einen Bruttobetrag in Höhe von **2.000,00 € 1.000,00 €** bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unterschreiten (Bagatellgrenze).

Hierzu zählen insbesondere der Bau bzw. Ausbau von Vereinsräumlichkeiten und Gastronomiebereichen sowie die Anschaffung von Sportausstattung, die ausschließlich für professionelle oder kommerzielle Zwecke bzw. zur Durchführung einzelner Sportveranstaltungen bereitgestellt wird.

Diese Förderung richtet sich ausschließlich an Sportvereine. Je Sportverein kann ein maximaler Zuschuss i. H. v. ~~7.500,00 €~~ **10.000,00 €** zugewendet werden, wenn er innerhalb der letzten drei Haushaltsjahre keine Förderung gemäß Punkt 2.2.9 dieser Richtlinie erhalten hat. Es erfolgt eine Anteilfinanzierung i. H. v. maximal 80% der durch den Antragsteller zu tragenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der zu erbringende Eigenanteil kann in Form von Barmitteln und/oder als Arbeits- bzw. Sachleistung durch den Antragsteller erbracht werden.

Die vollständigen Antragsunterlagen zur Förderung sind bis zum 31.01. eines Haushaltsjahres bei der Stadt einzureichen.

Bei Bauvorhaben muss der antragstellende Verein Eigentümer der Sportstätte sein oder eine langfristige vertragliche Bindung - mindestens zehnjährige Restlaufzeit bei Beendigung der Maßnahme - zur Nutzung der Sportstätte eingegangen sein (Pacht, Miete, Erbbaurecht).

Grundsätzlich sind auch Sportvereine antragsberechtigt, die Nutzer von Sportstätten in städtischer Trägerschaft sind. Die Förderfähigkeit wird entsprechend der Prioritätensetzung und den Handlungsempfehlungen der Sportentwicklungsplanung der Stadt Eberswalde bewertet.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird bei Hochbaumaßnahmen die DIN 276 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt.

Der Zuschuss kann als Mitfinanzierungsanteil bei Beantragungen von Fördermitteln bei weiteren Fördermittelgebern ausgewiesen werden. Ausdrücklich sind hierbei Maßnahmen gemäß der „Richtlinie zur Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen in Freizeitsportstätten im Landkreis Barnim“ vom 25.02.2009 gemeint. Im Falle der geplanten Mitfinanzierung der Maßnahme durch den Landkreis Barnim wird auch durch die Stadt das mehrstufige Antragsverfahren inklusive dessen Fristenregelung der genannten Richtlinie angewendet. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der tatsächlichen Bewilligung durch den Landkreis Barnim. Wird der Antrag durch den Landkreis Barnim abgelehnt, erfolgt auch keine Förderung durch die Stadt Eberswalde.

Folgende Unterlagen sind mit Antragstellung grundsätzlich vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Darstellung der Folgekosten und deren Deckung
- drei Kostenangebote für die Maßnahme

Bei Bauvorhaben sind zusätzlich einzureichen:

- Eigentumsnachweis bzw. entsprechende Nutzungsverträge
gegebenenfalls Zustimmung des Eigentümers zur Maßnahme
- Lage- und Baupläne
- Stellungnahme des städtischen Baudezernats zum Vorhaben und zur Höhe der Kosten sowie zur Genehmigungspflicht der Baumaßnahme

Weitere Einzelheiten zum Verfahren werden im Zuwendungsbescheid geregelt.“

<p>2.1.2 bis 2.2.8 <i>unverändert</i></p>	<p>2.1.2 bis 2.2.8 <i>unverändert</i></p>
	<p>2.2.9 Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen Gefördert werden können insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bauvorhaben, die zur Werterhaltung oder Werterhöhung der Sportstätten beitragen,- die Beschaffung von notwendigen Gegenständen und Geräten zur Pflege und Erhaltung von Sportstätten und- die Anschaffung von Sportausstattung, die der direkten Sportausübung dient. <p>Ausgeschlossen sind Förderungen, die</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen- ausschließlich vereinsinterne Bedarfe darstellen- einen Bruttobetrag in Höhe von 2.000,00 € 1.000,00 € bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unterschreiten (Bagatellgrenze). <p>Hierzu zählen insbesondere der Bau bzw. Ausbau von Vereinsräumlichkeiten und Gastronomiebereichen sowie die Anschaffung von Sportausstattung, die ausschließlich für professionelle oder kommerzielle Zwecke bzw. zur Durchführung einzelner Sportveranstaltungen bereitgestellt wird.</p> <p>Diese Förderung richtet sich ausschließlich an Sportvereine. Je Sportverein kann ein maximaler Zuschuss i. H. v. 7.500,00 € 10.000,00 € zugewendet werden, wenn er innerhalb der letzten drei Haushaltsjahre keine Förderung gemäß</p>